

BWGV-Ligastatut

Inhaltsangabe



1. Allgemeines
2. Geltungsbereich und Spielklassen
3. Spielsaison
4. Teilnahmeberechtigung der BWGV-Mitglieder
5. Teilnahmeberechtigung der Mannschaften
6. Teilnahmeberechtigung der Mannschaftsmitglieder, Heimatclubwechsel
7. Ersatzspielerregelung
8. Mannschaftsgröße, Altersklassen, Kapitän
9. Ligen-, Ligagruppen-, Regionen- und Finalseinteilung
10. Meisterschaft, Auf- und Abstieg, Qualifikation
11. Ausscheiden, Ausschluss, Teilnahme- und Aufstiegsverzicht, Disqualifikation und Nachfolgeregelung
12. Platzierungen
13. Nichtaustragung, Nichtbeendigung eines Spieltags, Nichtantreten
14. Doping
15. Entscheidungen, Anträge, Einspruchsfristen
16. Austragungsorte, Platzpflege, Hausrecht
17. Spieltermine, Spielorte und Spielleitung
18. Unsportliches Verhalten
19. Werbung
20. Entscheidungen des BWGV-Sportausschusses, BWGV-Schiedsgerichtsordnung

1. Allgemeines

1. Die im Rahmen des Mannschaftswettbewerb des BWGV-Wettspielsystems geschaffenen Ligen und Mannschaftswettbewerbe (vgl. 2.) sind Einrichtungen des Baden-Württembergischen Golfverbandes e.V.
2. Oberligen, Landesligen und bei den Deutschen Mannschaftsmeisterschaften der Mädchen und der Jungen die Qualifikationsgruppen sowie die Regionalfinals sind gemeinsame Einrichtungen des DGV und des BWGV.
3. Die Gruppenligen der DMM sind Einrichtungen des BWGV.
4. Die Rechte und Pflichten aller an Mannschaftswettspielen dieser Ligen, Gruppen und Finals Beteiligten (BWGV-Mitglieder, Mannschaften, Spieler) ergeben sich aus der BWGV-Satzung, den BWGV-Verbandsordnungen, den BWGV-Wettbewerbbedingungen, den einzelnen Wettspielausschreibungen sowie den nachfolgenden Bestimmungen dieses Ligastatuts.
5. Gespielt wird nach den Offiziellen Golfregeln (einschl. Amateurstatut) des DGV. Die Wettspiele werden nach dem DGV-Vorgabensystem ausgerichtet.
6. Die sportliche Abwicklung der einzelnen Wettspiele, die Spielformen, die Aufstellung der Mannschaften und die Anzahl der Spieltage werden ergänzend in Wettspielausschreibungen geregelt. Wettspielausschreibungen erstellt der BWGV-Sportausschuss. Ihm obliegt auch die sachgerechte Auslegung und mögliche Abänderung der Ausschreibungsbedingungen (einschließlich der DMM-Gruppenligen) allgemein oder, neben der Spielleitung vor Ort, im Einzelfall.
7. Für alle Mannschaftsmeisterschaften regeln die Wettspielausschreibungen die Ermittlung der Ergebnisse und die Vergabe der für die Rangfolge der Mannschaften (Platzierung) maßgebenden Punkte und ein Verfahren bei Gleichstand.
8. Zur Vereinfachung wird in diesem Ligastatut, in den Wettspielausschreibungen und den Meldeformularen die Bezeichnung „Spieler“ synonym für Spieler und Spielerinnen, die Bezeichnung „Kapitän“ synonym für Kapitän und Kapitänin verwendet.

2. Geltungsbereich und Spielklassen

Das Ligastatut gilt für:

1. die BWGV-Liga der Mid-Amateurinnen,
2. die BWGV-Liga der Mid-Amateure,
3. die BWGV-Liga der Seniorinnen,
4. die BWGV-Liga der Senioren,
5. die Baden-Württembergische Mannschaftsmeisterschaften der Damen,
6. die Baden-Württembergische Mannschaftsmeisterschaften der Herren,
7. den Baden-Württembergischen Jugendmannschaftspokal,
8. die DMM der Mädchen und der Jungen bis zu den Finalwettspielen auf BWGV-Ebene,
9. die BWGV Gruppenligen der Damen, Herren und Senioren/innen im Rahmen der DMM.

3. Spielsaison

1. Beginn: Mit dem ersten Spiel einer Mannschaft in einer Liga- oder Qualifikationsgruppe.
2. Ende: Nach Austragung sämtlicher weiterer Meisterschaftswettspiele sowie etwaiger auf Grund von Entscheidungen der Spielleitungen, des BWGV-Sportausschusses, des BWGV-Schiedsgerichts oder rechtskräftigen Urteilen anderer zuständiger Rechtsinstanzen durchzuführende Entscheidungs- oder Wiederholungsspiele.

4. Teilnahmeberechtigung der BWGV-Mitglieder

1. Zugelassen an Mannschaftswettbewerben sind nur ordentliche BWGV-Mitglieder, denen alle Rechte aus der BWGV-Satzung zustehen.
2. Zu den Pflichten dieser Mitglieder vgl. insbesondere Ziffer 16.1. des BWGV-Ligastatuts und Ziffer 1.10. der Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien (AMR) des DGV.
3. Mannschaften der Vereinigung clubfreier Golfspieler im DGV e.V. sind nicht teilnahmeberechtigt.

5. Teilnahmeberechtigung der Mannschaften

1. BWGV-Mannschaftsmeisterschaften Damen/Herren
 - Je BWGV-Mitglied eine Mannschaft
2. Jugendmannschaftspokal
 - Je BWGV-Mitglied je Wertungsklasse (0-36, 26,5-53) eine Mannschaft
3. Wettspiele im Rahmen der DMM (Gruppenliga Damen, Herren und Senioren/innen, DMM der Mädchen und Jungen)
 - Je BWGV-Mitglied eine Mannschaft
4. BWGV-Ligen
 - Je BWGV-Mitglied mit 9 Löchern eine Mannschaft je Altersklasse
 - Je BWGV-Mitglied mit 18 und mehr Löchern maximal zwei Mannschaften je Altersklasse
5. Meldegebühren
 - Je BWGV-Mitglied und je gemeldeter Mannschaft wird eine Meldegebühr erhoben.
 - Die Höhe der Meldegebühr wird vom BWGV-Sportausschuss festgelegt.
 - Zur Höhe der Meldegebühr vgl. die jeweilige Wettspielausschreibung.
 - Ein Teilnahmerecht für eine Mannschaft besteht erst nach Zahlung der Meldegebühr.
 - Die Meldegebühren sind in doppelter Höhe dann zur Zahlung fällig, sofern die Abmeldung einer Mannschaft erst nach dem Meldeschluss für die bevorstehende Saison erfolgt.

6. Teilnahmeberechtigung der Mannschaftsmitglieder, Heimatclubwechsel

1. Ein Spieler muss die Amateureigenschaft (i. S. d. DGV-Amateurstatuts) besitzen und kann nur für Mannschaften eines BWGV-Mitgliedes spielen, welches seit dem 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres als Heimatclub im Sinne des DGV-Vorgabensystems ohne Unterbrechung die Vorgabe des Spielers, alleine führt. Den Wechsel zu einem neuen vorgabenführenden BWGV-Mitglied muss ein Spieler bis zum 31. Dezember des Vorjahres erklären (Einzelheiten siehe Ziffer 15.3 des DGV-Vorgabensystems). Der Nachweis des Wechsels ist durch Spieler der Vorgabenklasse I durch schriftliche Meldung an das abgebende und an das aufnehmende DGV-Mitglied (Clubs sowie LGVs) zu führen.
2. Mädchen und Jungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die vor Beginn der Spielsaison keinem BWGV/DGV-Mitglied angehört haben, sind auch dann teilnahmeberechtigt, wenn sie erst im Laufe einer Spielsaison die Vorgabe von einem BWGV/DGV-Mitglied geführt bekommen. Die Teilnahmeberechtigung setzt weiter voraus, dass der Spieler die BWGV/DGV-Satzung und BWGV/DGV-Verbandsordnungen anerkennt.
3. Ist ein Spieler während einer Spielsaison bereits Mitglied einer Mannschaft eines DGV-Mitgliedes gewesen, ist er in derselben Spielsaison für kein anderes DGV-Mitglied in irgendeiner Mannschaftsmeisterschaft, für die dieses Ligastatut gilt, teilnahmeberechtigt.
4. Mädchen und Jungen bzw. Seniorinnen und Senioren können in einer Spielsaison an allen Mannschaftsmeisterschaften teilnehmen, deren Teilnahmevoraussetzungen sie erfüllen.
5. Die Zahl der Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht begrenzt.
6. Strafe für Verstoß gegen die Kriterien der Teilnahmeberechtigung der Mannschaftsmitglieder:
 - Zählspiel: Disqualifikation der Mannschaft für die gesamte Meisterschaft
 - Lochspiel: Disqualifikation der Mannschaft für diesen Wettspieltag

7. Ersatzspielerregelung

1. Mitgliederclubs mit zwei Mannschaften im Spielbetrieb eines Wettbewerbes – z.B. Mid-Amateure I und II - können Spieler ihres Gesamtkaders an einem Wochenendspieltag nur für eine Mannschaft melden.
2. Ein vor dem betreffenden Wochenendspieltag bis zum in der Wettspielausschreibung genannten Meldeschluss nicht gemeldeter Spieler (Ersatzspieler) kann bei Mitgliederclubs mit zwei Mannschaften im Spielbetrieb nur bei einer dieser Mannschaften als Ersatzspieler eingewechselt werden, auch wenn sich ein Wochenendspieltag über zwei Tage erstreckt.

8. Mannschaftsgröße, Altersklassen, Kapitän

1. BWGV-Mid-Amateurinnenliga:
 - mindestens fünf, höchstens sechs Spielerinnen
 - ab dem 30. Lebensjahr (Kalenderjahr)
 - Vorgabengrenze: -22,4
2. BWGV-Mid-Amateurliga:
 - mindestens sieben, höchstens neun Spieler
 - ab dem 35. Lebensjahr (Kalenderjahr)
 - Vorgabengrenze: -18,4
3. BWGV-Seniorinnenliga:
 - mindestens fünf, höchstens sechs Spielerinnen
 - ab dem 50. Lebensjahr (Kalenderjahr)
 - Vorgabengrenze: -22,4
4. BWGV-Seniorenliga:
 - mindestens sieben, höchstens neun Spieler
 - ab dem 55. Lebensjahr (Kalenderjahr)
 - Vorgabengrenze: -22,4
5. Baden-Württembergische Mannschaftsmeisterschaften Damen (BWMM Damen):
 - mindestens sechs, höchstens acht Spielerinnen
 - keine Altersbegrenzung
 - Vorgabengrenze: -22,4
6. Baden-Württembergische Mannschaftsmeisterschaften Herren (BWMM Herren):
 - mindestens acht, höchstens zehn Spieler
 - keine Altersbegrenzung
 - Vorgabengrenze: -18,4
7. Baden-Württembergischer Jugendmannschaftspokal
 - maximal neun Spieler in der Wertungsklasse I: bis Vorgabe -36
 - maximal sechs Spieler in der Wertungsklasse II: von Vorgabe -26,5 bis Clubvorgabe 53
 - höchstens zwei Spieler im 9-Loch Wettbewerb bis zu dem Kalenderjahr, in welchem sie das 17. oder 18. Lebensjahr vollenden
 - höchstens drei Spieler im 18-Loch Wettbewerb bis zu dem Kalenderjahr, in welchem sie das 17. oder 18. Lebensjahr vollenden
 - alle weiteren Spieler in den beiden Wertungsklassen: ≤ 16 Jahre
8. Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Mädchen AK 18 und jünger:
 - mindestens vier, höchstens fünf Spielerinnen je Mannschaft
 - höchstens zwei Spielerinnen je Mannschaft bis zu dem Kalenderjahr, in dem sie das 17. oder 18. Lebensjahr vollenden
 - alle weiteren Spielerinnen einer Mannschaft: ≤ 16 Jahre
 - Vorgabengrenze für das Landesfinale: -36,0
 - Vorgabengrenze für das Bundesfinale: -23,4
9. Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Jungen AK 18 und jünger:
 - mindestens fünf, höchstens sieben Spieler je Mannschaft

- höchstens drei Spieler je Mannschaft bis zu dem Kalenderjahr, in dem sie das 17. oder 18. Lebensjahr vollenden
- alle weiteren Spieler einer Mannschaft: ≤ 16 Jahre
- Vorgabengrenze für das Landesfinale: -36,0
- Vorgabengrenze für das Bundesfinale: -23,4

10. BWGV Gruppenligen der Damen (LGV BW):

- mindestens sechs, höchstens acht Spielerinnen
- keine Altersbegrenzung
- Vorgabengrenze: -22,4

11. BWGV Gruppenligen der Herren (LGV BW):

- mindestens acht, höchstens zehn Spieler
- keine Altersbegrenzung
- Vorgabengrenze: -18,4

12. BWGV Gruppenliga der Senioren/innen (LGV BW):

- mindestens acht, höchstens zehn Spieler/innen
- Spielerinnen ab dem 50. Lebensjahr (Kalenderjahr)
- Spieler ab dem 55. Lebensjahr (Kalenderjahr)
- Vorgabengrenze: -18,4

13. DMM-Oberliga/DMM-Landesliga:

- Regelungen hierzu im DGV-Ligastatut

14. Kapitän:

- Jede Mannschaft kann einen Kapitän melden
- Die Meldung des Kapitäns muss vor Beginn des Wettspiels an die örtliche Spielleitung erfolgen
- Erfolgt die Meldung des Kapitäns verspätet, kann nur noch ein Spieler „ersatzweise“ die Kapitänfunktion übernehmen

9. Ligen-, Ligagruppen-, Regionen- und Finalseinteilung

1. BWGV-Mid-Amateurinnenliga

- 1. Liga: zwei Gruppen à vier Mannschaften
- 2. Liga: vier Gruppen à vier Mannschaften
- 3. Liga: in Abhängigkeit von der Zahl gemeldeter Mannschaften für die jeweilige Saison sechs Gruppen à vier bis fünf Mannschaften

Neuanmeldungen zum 15. Oktober einer Saison für die kommende Saison: Zuteilung dieser Mannschaften in einer Gruppe der 3. Liga.

2. BWGV-Mid-Amateurliga

- 1. Liga: zwei Gruppen à vier Mannschaften
- 2. Liga: vier Gruppen à vier Mannschaften
- 3. Liga: acht Gruppen à vier Mannschaften
- Qualifikation zur 3. Liga: in Abhängigkeit von der Zahl gemeldeter Mannschaften für die jeweilige Saison Gruppen à vier bis fünf Mannschaften.

3. BWGV-Seniorinnenliga

- 1. Liga: zwei Gruppen à vier Mannschaften
- 2. Liga: vier Gruppen à vier Mannschaften
- 3. Liga: in Abhängigkeit von der Zahl gemeldeter Mannschaften für die jeweilige Saison vier Gruppen à vier oder fünf Mannschaften

Neuanmeldungen zum 15. Oktober einer Saison für die kommende Saison: Zuteilung dieser Mannschaften in einer Gruppe der 3. Liga.

4. BWGV-Seniorenliga

- 1. Liga: zwei Gruppen à vier Mannschaften
- 2. Liga: vier Gruppen à vier Mannschaften

- 3. Liga: acht Gruppen à vier Mannschaften
 - Qualifikation zur 3. Liga: in Abhängigkeit von der Zahl gemeldeter Mannschaften für die jeweilige Saison neun Gruppen à vier bis fünf Mannschaften.
5. Einteilungsverfahren für die Saison
- a. Verantwortlich für die Einteilung – Auf-, Absteiger, Neuanmeldungen – in die Ligagruppen:
 - BWGV-Sportausschuss
 - b. Zeitraum:
 - nach Abschluss des Meldeschlusses
 - c. Kriterien:
 - die Wettspielergebnisse des Vorjahres; außerdem werden soweit möglich geographische Gegebenheiten und regionale Zugehörigkeit besonders berücksichtigt
 - d. Ligaeinteilungen des Vorjahres:
 - diese binden den BWGV bei neu vorzunehmenden Einteilungen nicht. Die Regelung gilt für alle Mannschaften in allen Spielklassen.
 - e. Einteilungen Qualifikationsgruppen zur BWMM und Gruppenligen der DMM:
 - Gruppen à maximal 15 BWGV-Mitgliedern unter Berücksichtigung geographischer Gegebenheiten und regionaler Zugehörigkeit.

10. Meisterschaft, Auf- und Abstieg, Qualifikation

1. Ligawettspiele der Mid-Amateurinnen, Mid-Amateure, Seniorinnen und Senioren
 - a. Teilnahmeberechtigung Spiele um die Meisterschaft:
 - alle Gruppensieger und die Gruppenzweiten der 1. Ligen.
 - b. Teilnahmeberechtigung Aufstiegsspiele:
 - alle Gruppensieger der 2. und 3. Ligen,
 - alle Gruppensieger der Qualifikationsgruppen Mid-Amateure und Senioren.
 - c. Durchführung Aufstiegsspiele und Spiele um die Meisterschaft:
 - Gemäß Ausschreibung „Aufstiegsspiele und Spiele um die Meisterschaft“ im BWGV-Golftimer.
 - d. Titelgewinn:
 - die Gewinner der Finalsplele um die Meisterschaft gewinnen den Titel „Baden-Württembergischer Mannschaftsmeister der Mid-Amateurinnen, Mid-Amateure, Seniorinnen und Senioren.“
 - e. Abstiegsregelungen:
 - die Gruppenletzten der 1. – 3. Liga Mid-Amateure, Senioren und 1. – 2. Liga Mid-Amateurinnen, Seniorinnen steigen für das Folgejahr in die nächst tiefere Liga ab.
 - BWGV-Mitglieder der 1. bis 3. Liga ebenso die BWGV-Mitglieder die an den Qualifikationswettspielen teilnehmen möchten, müssen für die darauf folgende Saison ihre Mannschaften für die Ligaspiele aller Altersklassen online über die Homepage des BWGV anmelden.
 - f. Stichtag für die Meldung zu den Ligaspielen:
 - 15. Oktober im Jahr der abgelaufenen Saison
2. Baden-Württembergische Mannschaftsmeisterschaften Damen
 - a. 1. Baden-Württembergische Liga
 - Mannschaftsmeister: Platz 1
 - Absteiger in die 2. Liga: Plätze 7 und 8

- b. 2. Baden-Württembergische Liga
 - Aufsteiger in die 1. Liga: Plätze 1 und 2
 - Absteiger in die 3. Liga: Plätze 7 und 8
 - c. 3. Baden-Württembergische Liga
 - Aufsteiger in die 2. Liga: Plätze 1 und 2
 - Absteiger in die 4. Liga: Plätze 7 und 8
 - d. 4. Baden-Württembergische Liga
 - Aufsteiger in die 3. Liga: Plätze 1 und 2
 - Absteiger in die Qualifikation: Plätze 7 und 8
 - e. Qualifikation zur 4. Liga
 - Aufsteiger in die 4. Liga: Plätze 1 und 2 der Qualifikation
 - BWGV-Mitglieder der 1. bis 4. Liga ebenso wie BWGV-Mitglieder, die an den Qualifikationswettspielen teilnehmen wollen, müssen für die darauf folgende Saison ihre Mannschaften für die Spiele der BWMM online anmelden.
 - f. Stichtag für die Meldung zur BWMM:
 - 15. Oktober im Jahr der abgelaufenen Saison.
3. Baden-Württembergische Mannschaftsmeisterschaften Herren
- a. 1. Baden-Württembergische Liga
 - Mannschaftsmeister: Platz 1
 - Absteiger in die 2. Liga: Plätze 7 und 8
 - b. 2. Baden-Württembergische Liga
 - Aufsteiger in die 1. Liga: Plätze 1 und 2
 - Absteiger in die 3. Liga: Plätze 7 und 8
 - c. 3. Baden-Württembergische Liga
 - Aufsteiger in die 2. Liga: Plätze 1 und 2
 - Absteiger in die 4. Liga: Plätze 7 und 8
 - d. 4. Baden-Württembergische Liga
 - Aufsteiger in die 3. Liga: Plätze 1 und 2
 - Absteiger in die 5. Liga: Plätze 7 und 8
 - e. 5. Baden-Württembergische Liga
 - Aufsteiger in die 4. Liga: Plätze 1 und 2
 - Absteiger in die 6. Liga: Plätze 7 und 8
 - f. 6. Baden-Württembergische Liga
 - Aufsteiger in die 5. Liga: Plätze 1 und 2
 - Absteiger in Qualifikation: Plätze 7 und 8
- Absteiger dieser Ligagruppen müssen für die darauf folgende Saison neu für die Spiele der BWMM-Qualifikation melden.
- g. Qualifikation zur 6. Liga
 - Aufsteiger in die 6. Liga: Plätze 1 und 2 des Finales
 - BWGV-Mitglieder der 1. bis 6. Liga ebenso wie BWGV-Mitglieder, die an den Qualifikationswettspielen teilnehmen wollen, müssen für die darauf folgende Saison ihre Mannschaften für die Spiele der BWMM online anmelden.
 - h. Stichtag für die Meldung zur BWMM:
 - 15. Oktober im Jahr der abgelaufenen Saison.

4. Baden-Württembergischer Jugendmannschaftspokal
 - a. Meldung, Gruppeneinteilung der Qualifikationswettspiele
 - Alle bis zum 15. Oktober eines Jahres gemeldeten BWGV-Mitglieder werden durch den BWGV in Qualifikationsgruppen eingeteilt.
 - In Gruppen mit mehr als fünf Teams entscheidet das Los über das Heimrecht.
 - Sind 9-Loch Anlagen in diese Gruppen eingeteilt, findet auf diesen Anlagen kein Wettspiel statt.
 - b. Wertungsklassen
 - Klasse I: Spieler mit Vorgabe -36,0 und besser,
 - Klasse II: Spieler mit Vorgabe -26,5 bis CV 53.
 - c. Stechen in den Qualifikationswettspielen
 - Bei Punktgleichheit von Mannschaften auf Platz eins: vgl. Ziffer 7 der Ausschreibung
 - d. Landesfinale
 - Für beide Wertungsklassen wird ein eigenes Landesfinale durchgeführt.
 - Es qualifizieren sich alle Gruppensieger der Qualifikation entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu den Wertungsklassen für das Finale.
 - Die erstplatzierten Mannschaften der Landesfinals gewinnen den Titel: „Baden-Württembergischer Jugendmannschaftspokalsieger“.
 - Bei Punktgleichheit von Mannschaften auf Platz eins: vgl. Ziffer 7 der Ausschreibung.
5. Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Jungen AK 18 und jünger sowie der Mädchen AK 18 und jünger
 - a. Qualifikation
 - Alle bis zum 31. März eines Jahres gemeldeten BWGV-Mitglieder werden durch den BWGV in Qualifikationsgruppen eingeteilt.
 - b. Landesfinale (Baden-Württembergische Meisterschaft)
 - Für das Landesfinale der Mädchen qualifizieren sich die 12 besten Mannschaften sowie ggf. Schlaggleiche der Qualifikation.
 - Für das Landesfinale der Jungen qualifizieren sich die 14 besten Mannschaften sowie ggf. Schlaggleiche der Qualifikation.
 - Das jeweils erstplatzierte BWGV-Mitglied bei den Mädchen und bei den Jungen gewinnt den Titel „Baden-Württembergischer Jugendmannschaftsmeister“.
 - c. Bundesfinale (Deutsche Mannschaftsmeisterschaft)
 - Für das Bundesfinale qualifizieren sich die erst- und zweitplatzierten Mannschaften der Landesfinale sowohl bei den Mädchen als auch bei den Jungen.
6. Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Jungen AK 14 und jünger und Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Mädchen AK 14 und jünger:
 - Die teilnahmeberechtigten Mannschaften melden direkt an den Deutschen Golf Verband.
7. DMM-Gruppenliga der Damen, Herren, Senioren/innen

Aus den BWGV-Gruppenligen der Damen, Herren und Senioren/innen steigen DGV-/BWGV-Mitglieder wie folgt auf, sofern vom BWGV die vom DGV-Ausschuss Wettspiele vorgegebene Meldefrist der jeweiligen DGV-Mitglieder an den DGV eingehalten wurde:

 - a. Qualifikation
 - Alle bis zum 15. Oktober eines Jahres gemeldeten DGV-/BWGV-Mitglieder werden durch den BWGV in Vorrundengruppen getrennt nach den Kategorien Damen, Herren, Senioren/innen eingeteilt.
 - Die Anzahl der Vorrundengruppen je Kategorie ist abhängig von der Anzahl der zur Qualifikation gemeldeten Mannschaften.
 - Melden 12 oder weniger Mannschaften einer Kategorie, wird nur eine Gruppe gebildet, die an einem einzigen Spieltag die Aufsteiger ermittelt.

- Melden mehr als 12 Mannschaften in einer Kategorie werden zwei oder – nach Bedarf – mehr Vorrundengruppen gebildet.

b. Finale

- Die Ausschreibungen zu den einzelnen Wettspielen regeln die Details über die Zahl der aus den Vorrundengruppen für das Finale qualifizierten Mannschaften.
- Aufsteiger aus dem Finale Gruppenliga der Damen in die Oberliga: Plätze 1 und 2.
- Aufsteiger aus dem Finale Gruppenliga der Herren in die Landesliga: Plätze 1 bis 4.
- Aufsteiger aus der Gruppenliga der Senioren/innen in die Landesliga: Plätze 1 bis 4.

11. Ausscheiden, Ausschluss, Teilnahme- und Aufstiegsverzicht, Disqualifikation und Nachfolgeregelung

1. Bei Ausscheiden, Ausschluss bzw. bei Teilnahmeverzicht von BWGV-Mitgliedern verringert sich die Zahl der sportlichen Absteiger aus der betroffenen Liga oder Ligagruppe entsprechend.
2. Ein BWGV-Mitglied kann durch eine Erklärung gegenüber dem BWGV mit allen oder einzelnen seiner Mannschaften aus dem BWGV-Wettspielsystem ausscheiden. Diese Erklärung ist gegenüber der BWGV-Geschäftsstelle schriftlich abzugeben, die den Zugang unter Angabe des Eingangsdatums bestätigt.
3. Zur Verpflichtung über die Zahlung einer Meldegebühr im Falle des Teilnehmersverzichts: vgl. Ligastatut Ziffer 5.5.
4. Meldet ein BWGV-Mitglied eine Mannschaft oder alle seine Mannschaften nach dem Ausscheiden wieder an, werden diese der untersten Spielklasse zugeordnet.
5. Verzichtet ein BWGV-Mitglied für alle oder einzelne seiner Mannschaften auf die Teilnahme an allen Wettspieltagen oder verzichtet es gemäß Ziffer 11.8 zweimal in Folge auf den Aufstieg, so steigt/en die Mannschaft/en mit Wirkung ab der folgenden Spielsaison in der jeweiligen Meisterschaft in die nächst tiefere Liga ab.
6. Verzichtet ein BWGV-Mitglied für alle oder einzelne seiner Mannschaften zweimal in Folge auf die Teilnahme an allen Wettspieltagen, scheidet/en diese Mannschaft/en aus dem BWGV-Wettspielsystem aus. Meldet das BWGV-Mitglied die jeweilige/n Mannschaft/en wieder an, wird/werden diese der untersten Spielklasse zugeordnet.
7. Übersteigt die Zahl der Ausscheidenden, Ausgeschlossenen oder auf die Teilnahme Verzichtenden der betroffenen Liga oder Ligagruppe die Zahl der im Ligastatut festgelegten Absteiger, erhöht sich die Zahl der Aufsteiger in der folgenden Spielsaison aus der unteren Liga entsprechend (Nachrücker).
8. Verzichtet ein BWGV-Mitglied bis zum 15. Oktober des Jahres, in dem es sich qualifiziert hat, auf den Aufstieg, steigt dasjenige BWGV-Mitglied auf, das aufgrund seiner Platzierung als Nachrücker in Betracht kommt. Das verzichtende BWGV-Mitglied verbleibt in der Liga (Ausnahme: Ziffer 13.2).
9. Nachrücker werden in den BWGV-Ligen nach Platzierung ermittelt. Bei Gleichheit entscheidet das niedrigere Mannschaftszählspielergebnis bzw. das höhere Brutto-Stablefordergebnis der in Frage kommenden Mannschaften des Wettspiels. Sind diese auch gleich, entscheidet das Los.
10. Im Falle einer Disqualifikation gemäß BWGV-Ligastatut oder gemäß BWGV-Wettspielbedingungen gilt:
 - a. Disqualifikation einer Mannschaft für die gesamte Meisterschaft:
 - Abstieg in die nächst tiefere Liga.
 - b. Disqualifikation einer Mannschaft für den Wettspieltag:
 - Ihr Spiel an diesem Tag gilt als „zu Null“ verloren.
 - c. Es erfolgt keine Rückabwicklung von Spielen, die eine disqualifizierte Mannschaft ggf. schon bis zum Zeitpunkt der Disqualifikation ausgetragen hat.
11. Endet die ordentliche Mitgliedschaft eines BWGV-Mitgliedes mit Recht zur Teilnahme an BWGV-Meisterschaften, tritt in dessen Rechte und Pflichten nach dem BWGV-Ligastatut ein in den BWGV neu aufgenommenes Mitglied dann ein, wenn
 - a. die Voraussetzungen nach Ziffer 4 erfüllt sind und
 - b. wenn es mindestens 50% der bisherigen Mitglieder/Spielberechtigten und 50% der bisherigen Spieler der im Vorjahr gemeldeten Mannschaft als Mitglieder/Spielberechtigte nachweisen kann.

- c. In einem solchen Fall muss das bisherige BWGV-Mitglied bereits mit der betreffenden Mannschaft in einer Liga vertreten gewesen sein, oder zum Meldeschluss am 15. Oktober die betreffende/n Mannschaft/en neu zum Ligaspielbetrieb angemeldet haben, damit das neue BWGV-Mitglied bis spätestens vier Wochen vor Saisonbeginn (siehe Ziffer 3.) einen entsprechenden Antrag mit der Bitte um Anerkennung als Nachfolgemitglied an den BWGV stellen kann. Erfüllt das neue BWGV-Mitglied die in dieser Ziffer genannten Bedingungen nicht, tritt es nicht in die Rechte und Pflichten ein und die Nachrücker in allen betroffenen Ligagruppen werden nach Ziffer 11.9 bestimmt.
- d. Ein Spieler ist im Jahr der Nachfolge für das Nachfolgemitglied nur spielberechtigt, wenn das ursprüngliche BWGV-Mitglied bereits zum 1. Januar die Vorgabe des Spielers geführt hat, die im Anschluss von dem Nachfolgemitglied geführt wird.

12. Platzierungen

Die Platzierungen ergeben sich aus den Wettspielergebnissen eines BWGV-Mitgliedes, die auf Grundlage der jeweiligen Wettspielausschreibung ermittelt werden.

13. Nichtaustragung, Nichtbeendigung eines Spieltags, Nichtantreten

1. Kann ein Spieltag oder können Spiele der Mannschaften gegeneinander in Folge besonderer Umstände, die von keinem der beteiligten BWGV-Mitglieder zu vertreten sind, nicht ausgetragen oder nicht zu Ende geführt werden, entscheidet der BWGV-Sportausschuss über die mögliche Wertung oder Neuansetzung des Spieltags oder des Spiels nach pflichtgemäßem Ermessen unter besonderer Berücksichtigung sportlicher Belange.
2. Tritt eine Mannschaft zu einem Wettbewerb/einem Wettspieltag oder einem Spiel gegen eine andere Mannschaft nicht an, oder beendet sie einen Wettbewerb/einen Wettspieltag oder ein Spiel gegen eine andere Mannschaft entgegen der Wettspielausschreibung vorzeitig, steigt sie in die nächst tiefere Liga ab.

14. Doping

Es besteht Dopingverbot. Das Nähere insbesondere den Dopingbegriff und mögliche Sanktionen im Falle eines Verstoßes regeln die Satzung (vgl. §15) und die Anti-Doping-Ordnung des BWGV.

15. Entscheidungen, Anträge, Einspruchsfristen

1. Regelentscheidungen von Platzrichtern sind gem. Regel 34-2. endgültig.
2. Regelentscheidungen der Spielleitung vor Ort sind insofern endgültig, als ein BWGV-Mitglied kein Recht hat, dieselben anzufechten. Es unterliegt gemäß Regel 34-3. und Decisions 34-3/1 dem sachgemäßen Ermessen der Spielleitung, eine falsche Regelentscheidung von ihr zu berichtigen und eine Strafe zu verhängen oder zu erlassen, sofern das Wettspiel noch nicht beendet ist (Ausnahme: Regel 34-1.b.).
3. Vor Beendigung des Wettspiels entscheidet die Spielleitung über die Zulässigkeit und Begründetheit von Anträgen, eine Regelentscheidung zu korrigieren, ebenfalls nach sachgemäßem Ermessen endgültig.
4. Entscheidungen der Spielleitung zur Ausschreibung, zu den Wettspielbedingungen oder zum Ligastatut können von dieser bis zur Beendigung des Wettspiels korrigiert werden.
5. Bei Fragen zu der Ausschreibung und zu den Wettspielbedingungen ist nach Beendigung eines Wettspiels ein BWGV-Mitglied berechtigt, eine von der Spielleitung bestätigte Sachdarstellung beim BWGV-Sportausschuss schriftlich vorzutragen, um eine Stellungnahme bezüglich der Richtigkeit der getroffenen Regelentscheidung zu erhalten.
6. Bei Fragen zu den Regeln ist nach Beendigung eines Wettspiels ein BWGV-Mitglied gemäß Regel 34-3. berechtigt, eine von der Spielleitung bestätigte Sachdarstellung beim DGV-Regelausschuss schriftlich vorzutragen, um eine Stellungnahme bezüglich der Richtigkeit der getroffenen Regelentscheidungen zu erhalten.
7. Etwaige Verstöße gegen Ausschreibungs- und/oder Austragungskriterien des BWGV sind unverzüglich nach Kenntnis – möglichst vor Beginn des Wettspiels – gegenüber der Wettspielleitung zur rügen. Zur Rüge berechtigt und verpflichtet sind die Kapitäne der am Wettspiel teilnehmenden Mannschaften.
8. Entscheidungen der Spielleitung zum Ligastatut, insbesondere wegen eines Verstoßes gegen Ausschreibungs- und/oder Ausrichtungskriterien des BWGV können auf Antrag eines BWGV-Mitgliedes nach Beendigung des Wettspiels vom BWGV-Sportausschuss überprüft werden. Hierzu ist ein Antrag von einem BWGV-Mitglied innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach Wettspielende

bzw. nach Kenntnis des streitigen Sachverhalts bzw. ab dem Zeitpunkt, zu dem das BWGV-Mitglied hätte vom Sachverhalt Kenntnis haben können, bei der BWGV-Geschäftsstelle schriftlich, per Fax: 07157/53 58 11 oder per E-Mail: info@bwgv.de einzureichen. Anträge auf Überprüfung sind unzulässig, sofern diese später als zehn Werktage nach Wettspielende (absolute Ausschlussfrist) bei der BWGV-Geschäftsstelle eingehen.

9. Zum Antrag berechtigt sind diejenigen BWGV-Mitglieder, deren am Wettspiel teilnehmende Mannschaft durch den gerügten Verstoß beeinträchtigt wurde. Der Antrag ist von Organen bzw. gesetzlichen Vertretern (z.B. Vorstand/Geschäftsführung) des den Antrag stellenden BWGV-Mitgliedes in vertretungsberechtigter Zahl zu unterzeichnen.
10. Der Antrag ist zu begründen. Die Begründung muss insbesondere enthalten, um welchen Verstoß gegen die Ausschreibungs- und/oder Ausrichtungskriterien es sich handelt, wann dieser Verstoß gegenüber der Wettspielleitung gerügt worden ist und wie sich dieser Verstoß auf das Ergebnis des Wettspiels ausgewirkt hat.
11. Über den Antrag wird nur entschieden, sofern mit dem Antrag eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 250,- bezahlt wurde. Wird dem Antrag stattgegeben, zahlt der BWGV die Gebühr zurück.

16. Austragungsorte, Platzpflege, Hausrecht

1. BWGV-Mitglieder müssen bereit sein, dem DGV, dem BWGV und den Baden-Württembergischen Regionalverbänden – WGV, BGV, NBGV - den eigenen oder den vertraglich genutzten Golfplatz für Verbandswettspiele im Rahmen der Baden-Württembergischen Mannschaftsmeisterschaften oder im Rahmen der DMM nach Zuteilung durch den BWGV oder den DGV in zumutbarem Maße kostenlos zur Verfügung zu stellen.
2. Als zumutbar gilt regelmäßig die einmalige Zurverfügungstellung pro Spielsaison jeweils für den DGV, den BWGV oder den Regionalverband, dem das BWGV-Mitglied angehört. Im Einzelfall, insbesondere bei der Teilnahme eines BWGV-Mitglieds mit einer größeren Anzahl von Mannschaften an den Mannschaftsmeisterschaften, kann der BWGV die zweimalige Zurverfügungstellung verlangen.
3. Über die Zurverfügungstellung eines Golfplatzes in einer Spielsaison entscheidet das DGV-Präsidium für die:
 - 1. und 2. Bundesliga sowie die Bundesfinale
4. Über die Zurverfügungstellung eines Golfplatzes in einer Spielsaison entscheidet der BWGV-Sportausschuss für die:
 - Regionalligen
 - Oberligen
 - Landesligen
 - Qualifikationsgruppen zur DMM (Gruppenligen)
 - Qualifikationsgruppenspiele und Regionalfinale der Jungen und Mädchen
 - BWMM-Ligen der Damen und Herren und Qualifikationsgruppenspiele zur BWMM
 - Ligafinalspele der Mid-Amateurinnen, Mid-Amateure, Seniorinnen, Senioren
 - Finale der beiden Wertungsklassen des Jugendmannschaftspokals
 - VR-Talentiade

Die Aufforderung durch den BWGV hat für diesen Fall spätestens zum 31. Oktober des Vorjahres gegenüber dem BWGV-Mitglied in schriftlicher Form zu erfolgen.

5. Das DGV-/BWGV-Mitglied kann innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Zugang der Aufforderung gegenüber dem Präsidium des DGV im Falle der Ziffer 3./dem Sportausschuss des BWGV im Falle der Ziffer 4. geltend machen, dass die Zurverfügungstellung im Einzelfall unzumutbar ist (Nachweis einer über das übliche Maß hinausgehenden besonderen Härte). In Abhängigkeit der Zuständigkeit entscheiden das DGV-Präsidium oder der BWGV-Sportausschuss endgültig.
6. In den BWGV-Ligen der Mid-Amateurinnen, Mid-Amateure, Seniorinnen, Senioren sowie der Vorrundengruppen des Jugendmannschaftspokals ist der Sachverhalt der Zurverfügungstellung des Golfplatzes durch die entsprechende Ausschreibung geregelt.
7. Jedes teilnehmende BWGV-Mitglied muss vor Beginn einer Spielsaison durch geeignete Maßnahmen bzw. Vereinbarungen sicherstellen, dass der von ihm regelmäßig genutzte Golfplatz (eigener Platz/eigenes Nutzungsrecht an einem Platz) in der betreffenden Spielsaison bei Bedarf für die Ausrichtung der ihm vom DGV / BWGV / Regionalverband übertragenen Wettspiele - einschließlich der Übungsstunden - für den in Ziffer 2. des Ligastatuts genannten Geltungsbereich zur Verfügung steht.

Dies gilt auch für den Fall, dass ein BWGV-Mitglied auf die Teilnahme am Spielbetrieb verzichtet. Ein Platz „steht zur Verfügung“, wenn auf ihm vorgabenwirksames Spiel möglich ist, die Austragung eines Wettspiels (Spieltags) entsprechend der Wettspielausschreibung gewährleistet und der Platz während des Wettspiels (Spieltags) entsprechend Abschnitt 12. des DGV-Spiel- und Wettspielhandbuchs gepflegt ist. Die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe „empfiehlt“, „soll“ und „sollte“ legen - abweichend von ihrem sonstigen Bedeutungsgehalt - insoweit verbindliches Verhalten fest, wenn nicht sachlich gerechtfertigte besondere Gründe im Einzelfall nachweisbar gegen eine Befolgung sprechen.

8. Für die sportorganisatorische Abwicklung des Wettspiels müssen folgende Voraussetzungen gesichert sein:
 - Bereitstellung und personelle Besetzung eines Wettspielbüros für die Übungs- und Wettspieltage,
 - Durchführung des Wettspiels mit Erstellung von Scorekarten und Startlisten sowie mit Erstellung der Auswertung inklusive der Ergebnislisten,
 - Bereitstellung von mindestens zwei motorgetriebenen Golfcarts für Spielleiter und Platzrichter,
 - Bereitstellung der erforderlichen Starter pro Wettspieltag für alle angesetzten Startzeiten,
 - Regelmäßige Verfügbarkeit der Greenkeeper während der Übungs- und Wettspieltage,
 - Bereitstellung der gastronomischen Räumlichkeiten (eine Stunde vor Wettspielbeginn),
 - Bei erkennbarem Bedarf sowie auf Anforderung der Spielleitung die Bereitstellung von Helfern (bspw. Forecaddies und ggf. Zähler) sowie Mitgliedern für die Spielleitung (auch Platzrichter).
 - Diese und weitere Details sind Gegenstand der „BWGV-Checkliste zur Wettspielabwicklung“. BWGV-Mitglieder werden in einem Vorbereitungsgespräch mindestens drei Wochen vor dem jeweiligen Wettspieltermin über die genannten Voraussetzungen informiert und bestätigen die Kenntnis der Gesprächsinhalte.
 - Für Wettspiele der Mid-Amateurinnen- und Mid-Amateurliga, der Seniorinnen- und Seniorenliga finden jedoch keine Vorbereitungsgespräche statt, da sich die gesamte Abwicklung eines Spieltages in den Händen des gastgebenden BWGV-Mitglieds befindet.
9. Ferner muss sichergestellt sein, dass Platzbenutzungsgebühren von den teilnehmenden BWGV-Mitgliedern und/oder den Mannschaften bzw. Spielern nicht verlangt werden und den teilnehmenden Mannschaften eine gebührenfreie Übungsrunde am Vortag des Wettspiels ohne Störung durch anderen Spielbetrieb ermöglicht wird. Dies gilt nur für die Wettspiele der Baden-Württembergischen Mannschaftsmeisterschaften (BWMM), der DMM und deren Aufstiegsspiele, die Aufstiegsspiele der BWGV-Ligen und die Finale des Jugendmannschaftspokals.
10. Empfehlungen des BWGV zu den Übungsrunden für die Ligaspiele der Mid-Amateurinnen, Mid-Amateure, Seniorinnen und Senioren: vgl. die jeweilige Wettspielausschreibung.
11. Steht der Golfplatz entgegen diesen Bestimmungen nach Anfrage bzw. Einteilung des BWGV für einen der unter Ziffer 2. genannten Wettbewerbe nicht zur Verfügung, entfällt, vom Zeitpunkt der Kenntnis der Spielleitung bzw. des BWGV-Sportausschusses davon, das Teilnahmerecht der Mannschaften des BWGV-Mitgliedes an den Wettspielen in der laufenden Spielsaison. Ziffer 18.2 findet entsprechend Anwendung. Das Recht des BWGV-Sportausschusses auch weitergehende Sanktionen auszusprechen, bleibt hiervon unberührt. Ziffer 18.1 des BWGV-Ligastatuts findet Anwendung.
12. Das Hausrecht am Austragungsort steht dem jeweiligen Hausrechtsinhaber zu. Soweit Hausrechtsinhaber BWGV-Mitglieder sind, sind diese gehalten, ihr Hausrecht für die Dauer eines Wettspiels (Spieltags) einschließlich der Übungsrunde unter angemessener Berücksichtigung der wettspielbezogenen Verbandsinteressen des BWGV auszuüben.

17. Spieltermine, Spielorte und Spielleitung

1. Der BWGV-Sportausschuss legt für jede Spielsaison so früh wie möglich die Spieltermine fest. Die Spielorte werden durch den BWGV oder durch die Regionalverbände festgelegt. Der BWGV gibt Spieltermine und Spielorte in seinem Golfimer, auf seiner Homepage und/oder per Rundschreiben bzw. in sonst geeigneter Form den beteiligten BWGV-Mitgliedern bekannt.
2. Verlegungen von Spielterminen und/oder Spielorten werden durch den BWGV-Sportausschuss im Einzelfall nach sachgemäßem Ermessen vorgenommen.
3. Spielleitungen werden vom BWGV durch allgemeine Regelungen und/oder im Einzelfall bestimmt und bestehen aus mindestens drei Personen, soweit nicht im Einzelfall Ausnahmen notwendig sind.

18. Unsportliches Verhalten

1. Ein BWGV-Mitglied kann durch Entscheidung des BWGV-Sportausschusses verwarnt, mit Auflagen belegt, vom Spielbetrieb einer Spielsaison (auch nachträglich) ausgeschlossen oder weitergehend gesperrt werden, wenn die Mannschaft, einzelne bzw. alle Spieler oder Begleitpersonen sich in einem unentschuldbaren Einzelfall oder wiederholt grob unsportlich verhalten. Grob unsportliches Verhalten liegt insbesondere vor, wenn gegen die traditionell herausgebildeten und allgemein anerkannten Verhaltensregeln beim Golfsport nachhaltig verstoßen wird (z. B. unentschuldigtes Nichtantreten; schwerwiegender Verstoß gegen die Etikette) oder der Sportbetrieb bzw. andere BWGV-Mitglieder/Mannschaften Nachteile oder Beeinträchtigungen erleiden. Dies gilt insbesondere für die Absage der Teilnahme weniger als sieben Tage vor dem Wettspielbeginn, was auch bei verständiger Würdigung nach den Grundsätzen einer fairen Sportausübung nicht hingenommen werden muss.
2. Ein Ausschluss führt im Regelfall zum Abstieg der Mannschaft/en eines BWGV-Mitglieds in die nächst tiefere/n Liga/en oder in eine noch weiter darunter befindliche Liga. In besonders schwerwiegenden Fällen verbunden mit einer zeitlich befristeten Teilnahmesperre (maximal drei Jahre). Die Entscheidung hierüber trifft der BWGV-Sportausschuss. Gegen die Entscheidung des Sportausschusses kann Widerspruch gemäß BWGV-Schiedsgerichtsordnung eingelegt werden. Beim Jugendmannschaftspokal sowie bei den Deutschen Mannschaftsmeisterschaften der Mädchen und der Jungen kann unsportliches Verhalten zum Ausschluss von der Teilnahme an den Meisterschaften der nächsten Spielsaison führen.
3. Ist ein Spieler oder eine Mannschaft auf Grund unsportlichen Verhaltens durch den BWGV gesperrt worden, kann der BWGV beim DGV beantragen, diesen Spieler oder diese Mannschaft auch für DGV-Wettspiele zu sperren. Bis zur Bestätigung dieser Sperre durch den DGV-Ausschuss Wettspiele ist der Spieler oder diese Mannschaft für DGV-Verbandswettspiele nicht gesperrt.
4. Ist ein Spieler oder eine Mannschaft auf Grund unsportlichen Verhaltens durch den DGV gesperrt worden, kann der DGV beim BWGV beantragen, diesen Spieler oder diese Mannschaft auch für BWGV-Wettspiele zu sperren. Bis zur Bestätigung dieser Sperre durch den BWGV-Sportausschuss ist der Spieler oder diese Mannschaft für BWGV-Wettspiele nicht gesperrt.

19. Werbung

1. Unzulässig ist eine Werbung durch Mannschaften/Spieler während der Wettspiele (Spieltage) am Austragungsort oder sonst im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Mannschaftsmeisterschaft, wenn sie geltenden Rechtsvorschriften widerspricht, gegen die guten Sitten verstößt, sowie für politische und religiöse Gruppen mit politischen und religiösen Aussagen oder für Tabakwaren und deren Hersteller und Händler. Beim Jugendmannschaftspokal und bei den Deutschen Mannschaftsmeisterschaften der Mädchen und der Jungen ist zusätzlich Alkoholwerbung unzulässig.
2. Werbung darf nicht gegen das DGV-Amateurstatut (insbesondere Ziffer 6-2.) verstoßen. Das DGV-Amateurstatut gestattet gesponserte Werbung auf Kleidung, Golftaschen und Schirmen, sofern folgende Auflagen eingehalten werden: Auf jedem Kleidungsstück, der Golftasche und dem Schirm darf der Name oder das Logo eines Sponsors und/oder eines Herstellers jeweils einmal mit der maximalen Größe von 50 cm Umfang sichtbar angebracht werden. Darüber hinaus dürfen Name und Logo des BWGV-Mitgliedes der Mannschaft sichtbar angebracht werden.

20. Entscheidungen des BWGV-Sportausschusses, BWGV-Schiedsgerichtsordnung

1. Der BWGV-Sportausschuss entscheidet über Fragen zu den Regeln einschließlich der Ausschreibungen und den Wettspielbedingungen nach der Beendigung eines Wettspiels sowie über Entscheidungen einer Wettspielleitung zum BWGV-Ligastatut im Rahmen eines pflichtgemäßen Ermessens unter gerechter und billiger Abwägung der Umstände des Einzelfalles und der Belange aller Betroffenen.
2. Gegen die Entscheidung des BWGV-Sportausschusses besteht das Recht, ein Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung des BWGV anzurufen.